



Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Altdorf

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

1. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
2. Als Grundlage für eine gelingende Erziehungspartnerschaft wird in der Kindertagesstätte für jedes Kind in Wort und Bild eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt. Eine Weitergabe dieser Daten ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Eltern möglich.
3. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und –pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Für alle Gruppen wird ein pädagogisch einheitliches Konzept aufgestellt.
4. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
5. Die Erziehung in der Einrichtung, die auf der Basis des christlichen Menschenbildes beruht, nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
6. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 7).

§ 2

Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 5 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils zum 1. eines Monats, vorbehaltlich der Zustimmung des Kindertagesstättenträgers, nach Unterzeichnung des Datenblattes (Anlage 1) sowie der Vorlage aller notwendigen Papiere.

6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule oder eine andere Institution überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden. Vorgenanntes gilt nicht im Falle eines in dieser Zeit erfolgten Wegzugs aus der Gemeinde.
3. Beim Wechsel der Kleinkindbetreuung in den Kindergarten bedarf es keiner Kündigung. Eine Anmeldung in den Kindergarten ist allerdings erforderlich.
4. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - ▶ wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
 - ▶ wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteteten,
 - ▶ wenn der zu entrichtende Elternbeitrag im darauffolgenden Monat nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind an einem Tag, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Die Kinder sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
5. **Eingewöhnungszeit Kindergarten (3 – 6 Jahre):**

Sie wird auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes ausgerichtet individuell gestaltet und von der Bezugserzieherin begleitet. Am ersten Tag soll das Kind auf jeden Fall von einem Elternteil oder einer anderen engen Bezugsperson begleitet werden.

In den ersten Tagen findet für die Eltern ein Aufnahmegespräch statt.

Eingewöhnungszeit Kleinkinderbetreuung (1 – 3 Jahre):

Die Eingewöhnungszeit wird mit den Eltern vor der Aufnahme geplant und durch einen Informationsbesuch und ein Aufnahmegespräch vorbereitet. Sie wird auf die Bedürfnisse des einzelnen Kindes ausgerichtet individuell gestaltet und von der Bezugserzieherin begleitet. Die ersten 5 Tage muss das Kind auf jeden Fall von einem Elternteil oder einer anderen engen Bezugsperson begleitet werden.

§ 5 Mittagessen

In der Kindertagesstätte gibt es für alle Kinder ein verbindliches Mittagessen, für die eine längere zusammenhängende Betreuungszeit als bis 13.00 Uhr gewählt wird. Tagesan- und Abmeldungen sind nur bis 7.15 Uhr möglich.

Die Kosten werden monatlich im Nachhinein bar abgerechnet. Der aktuelle Preis wird durch Aushang in der Kindertagesstätte veröffentlicht.

§ 6 Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr nach Anhörung des Elternbeirates festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 7 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, sowie ein geringfügiger Unkostenbeitrag für, in der Kindertagesstätte bereitgestellte Getränke, erhoben. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 15. des Monats zu zahlen.

Der monatliche Beitrag ist aus der Anmeldung ersichtlich.

Für die Einstufung als 2., 3. ff. Kind ist nicht das kindergartenfähige Alter der Geschwister, sondern deren Lebensalter bis zum 18. Lebensjahr maßgebend.

Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist (12 Monatsbeiträge im Kalenderjahr), zu entrichten. Vorgenanntes gilt nicht für die Zusatzbetreuung, hierfür werden 11 Monatsbeiträge im Kindergartenjahr erhoben.

§ 8 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - ▶ auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - ▶ während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - ▶ während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sowie bei Befall mit Läusen, Flöhen u.a. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen, sofern nicht ein ärztliches Attest für das die Kindertagesstätte besuchende Kind (Unbedenklichkeit) der Leitung vorgelegt wird.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 10 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 11 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Verordnungen und Bestimmungen, die dieser Benutzungsordnung entsprechen oder widersprechen außer Kraft.

Altdorf den, 22.12.2011, ergänzt, den 11.12.2012/15.02.2017/09.05.2017

gez.

Kälberer, Bürgermeister